

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann zur Sicherung des Vermögens besondere Anordnungen über dessen Verwaltung und Verwahrung treffen und die Vertretungsbefugnisse in bezug auf das Vermögen einschränken.

(3) Bei einer umfangreichen Vermögensverwaltung kann dem Vormund vom Organ der Jugendhilfe aus dem Vermögen des Kindes eine angemessene Vergütung bewilligt werden.

(4) Für notwendige Aufwendungen im Interesse des Kindes kann der Vormund nach Entscheidung des Organs der Jugendhilfe Ersatz verlangen. Dieser ist, soweit er nicht von einem Unterhaltspflichtigen zu erlangen ist, vorrangig aus dem Vermögen des Kindes und bei Vermögenslosigkeit aus öffentlichen Mitteln zu leisten.

Aufsicht durch das Organ der Jugendhilfe

§95

Ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert oder ein Vormund noch nicht bestellt oder liegt eine Gefährdung des Kindes oder seiner Interessen vor, trifft das Organ der Jugendhilfe unverzüglich die im Interesse des Kindes erforderlichen vormundschaftlichen Maßnahmen.

§96

(1) Der Vormund hat dem Organ der Jugendhilfe

- a) auf Verlangen Auskunft über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erteilen,
- b) alljährlich über die Entwicklung, die Erziehung, den Gesundheitszustand, die Berufsvorbereitung und Ausbildung des Kindes zu berichten und über die Vermögensverwaltung eine geordnete, mit Belegen versehene Abrechnung vorzulegen.

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann in geeigneten Fällen gestatten, daß die Berichterstattung mündlich zu Protokoll erfolgt.

(3) Das Staatliche Notariat ist auf Antrag des Organs der Jugendhilfe verpflichtet, dieses bei der Kontrolle der Vermögensverwaltung und der Klärung vermögensrechtlicher Angelegenheiten des Kindes zu beraten und ihm Amtshilfe zu gewähren.

§97

Beendigung der Vormundschaft und Entlassung des Vormundes

(1) Die Vormundschaft endet mit der Volljährigkeit des Kindes oder mit dem Wegfall der im § 83 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann den Vormund auf seinen Antrag entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es hat den Vormund zu entlassen, wenn dieser durch pflichtwidriges Verhalten das Wohl und die Interessen des Kindes gefährdet oder sich sonst als ungeeignet erweist.

(3) Nach Beendigung der Vormundschaft oder nach seiner Entlassung berichtet der Vormund dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten, dem Organ der Jugendhilfe und der gesellschaftlichen Organisation oder dem Kollektiv, das ihn für das Amt vorgeschlagen hat, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und legt dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vor dem Organ der Jugendhilfe über die Verwaltung seines Vermögens Rechnung. Wird die Abrechnung als richtig anerkannt, soll das Anerkenntnis vom Organ der Jugendhilfe beurkundet werden.

Zweites Kapitel

Vormundschaft über Volljährige

§98

Voraussetzungen

(1) Die Vormundschaft über Volljährige dient dem Schutz und der umfassenden Sorge für Bürger, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

(2) Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt worden ist.

(3) Für die Anordnung der Vormundschaft und die Bestellung des Vormundes für einen Volljährigen sowie für die Kontrolle seiner Tätigkeit ist das Staatliche Notariat zuständig.

§99

Vorläufige Vormundschaft

Das Staatliche Notariat kann einen Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt worden ist, für die Dauer des Entmündigungsverfahrens durch Beschluß unter vorläufige Vormundschaft stellen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen oder seiner Familie notwendig ist.

§100

Anzuwendende Bestimmungen

Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen und auf die vorläufige Vormundschaft sind die Bestimmungen über die Vormundschaft über einen Minderjährigen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 101 bis 103 etwas anderes ergibt.